

## Elterngeld beantragen

Sie sind Mutter oder Vater geworden? Dann haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonate.

Zur digitalen Beantragung des Elterngelds können Sie den Onlinedienst „Einfach Leistungen für Eltern (ELFE)“ nutzen:

<https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/ELFE>

Sie können auch nur den Antrag auf Elterngeld digital/online ausfüllen, ihn dann ausdrucken und unterschrieben an die Elterngeldstelle in Bremen versenden. Den Link mit dem Elterngeldantrag digital finden Sie rechts unter den Formularen oder unter folgendem Link:

<https://www.elterngeld-digital.de>

### Informationen zur Corona-Pandemie:

#### Sprech- und Besuchszeiten:

Telefonisch erreichen Sie uns dienstags (10:00 bis 12:00 Uhr) und donnerstags (8:00-12:00 Uhr).

**Für eine persönliche Vorsprache vereinbaren Sie telefonisch mit uns einen Termin.**

Wegen der Corona-Pandemie kann es bei Eltern zu finanziellen Nachteilen kommen. Deshalb wurden vom Bundesfamilienministerium befristete Ausnahmeregelungen beschlossen. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Seite des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-73752>

Anträge zu den gesetzlichen Anpassungen finden Sie auf der rechten Seite unter "Formulare" mit der Endung "Corona".

### Zuständige Stellen

- [Amt für Soziale Dienste, Elterngeldstelle, Hans-Böckler-Straße 9 in 28217 Bremen \(Volkshaus\)](#)

## Basisinformationen

### Gesetzesänderungen zum Elterngeld ab dem 01.09.2021

Die gesetzlichen Bestimmungen ändern sich zum 1. September 2021, daher finden Sie hier zurzeit zwei unterschiedliche Antragsformulare mit dazugehörigen Ausfüllanleitungen.

Für Kinder, **die vor dem 01.09.2021 geboren sind**, nutzen Sie bitte den „Elterngeldantrag-Geburt vor 01.09.2021“ und die „Ausfüllanleitung-Geburt vor 01.09.2021“.

Für Kinder, **die ab dem 01.09.2021 geboren sind**, nutzen Sie bitte das Formular „Elterngeldantrag-Geburt ab 01.09.2021“ und die „Ausfüllanleitung-Geburt ab 01.09.2021“.

### Allgemeine Informationen

Das Elterngeld ersetzt 65 Prozent des Erwerbseinkommens, dass nach der Geburt des Kindes wegfällt bis max. 1.800 Euro (Basiselterngeld) oder 900 Euro (Elterngeld Plus). Bei Einkommen unter 1.240 Euro erhöht sich der Prozentsatz bis auf 67 Prozent in kleinen Schritten analog zur Höhe des Einkommens.

Liegt das Einkommen bei weniger als 1.000 Euro im Monat vor Geburt des Kindes steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten bis zu 100 Prozent des Nettoeinkommens. Wer vor der Geburt des Kindes nicht berufstätig war, erhält mindestens 300 Euro (Basiselterngeld) oder 150 Euro (Elterngeld plus). Ab einem Jahreseinkommen von 250.000 Euro bei Alleinerziehenden und 300.000 Euro bei Zusammenlebenden entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

Bei weiteren, im Haushalt lebenden Kindern wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Geschwisterbonus gezahlt. Im Falle einer Mehrlingsgeburt erhöht sich der Anspruch um 300 Euro, der Geschwisterbonus steht hier nicht mehr zu.

### Voraussetzungen

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes beantragt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- für Geburten **vor** dem 01.09.2021: nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- für Geburten **ab** dem 01.09.2021: nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ausnahmen bei ausländischen Arbeitsverhältnissen, insbesondere Entsendungen, sind zu beachten.

Ehepartner:innen- oder Lebenspartner:innen, die das Kind nach der Geburt betreuen - auch wenn es nicht ihr eigenes ist -, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld.

**NEU: Eltern von Frühgeborenen** erhalten zusätzliche Elterngeldmonate (Geburt des Kindes ab dem 01.09.2021)

Abhängig davon, wie früh das Kind auf die Welt kommt, erhalten Eltern bis zu vier Monate länger Elterngeld. So haben sie in dieser herausfordernden Situation mehr Zeit für ihr Kind und die Ruhe und Sicherheit, die sie in ihrer besonderen Situation brauchen.

Konkret gilt: Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld. Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Basiselterngeldmonate, wird es zwölf Wochen vor dem errechneten Termin geboren erhalten die Eltern zusätzlich drei Monate Elterngeld und bei der Geburt 16 Wochen vor dem errechneten Termin erhalten sie zusätzlich vier Monate Elterngeld. Die zusätzlichen Basiselterngeld-Monate können auch in Elterngeld Plus-Monate umgewandelt werden.

## **Welche Unterlagen benötige ich?**

- Personalausweis oder Reisepass
  - eine Kopie ist bei schriftlicher Meldung ausreichend
  - bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht muss sich der Bevollmächtigte mit einem Personalausweis oder Reisepass ausweisen können
- Kopie des Aufenthaltstitels
- Geburtsbescheinigung
  - mit dem Verwendungszweck "zur Beantragung von Elterngeld", bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind.
- Nachweis über die besonders frühe Geburt
  - durch ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger.
- Beschäftigungsnachweis
  - Bestätigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme von Elternzeit oder die Reduzierung der Arbeitszeit
- Bescheinigung über Mutterschaftsbezüge, Abrechnung vom Arbeitgeber zur Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse
- Gehaltsabrechnungen
  - bei nichtselbstständiger Tätigkeit der Mutter: aus den 14 Monaten vor der Geburt
  - bei nichtselbstständiger Tätigkeit des Vaters: aus den 12 Monaten vor der Geburt

Die Abrechnungen können auch als Kopien vorgelegt werden.

- Einkommensnachweis bei selbstständiger Tätigkeit
  - Bei selbstständiger Tätigkeit dient als Einkommensnachweis der Steuerbescheid des Jahres vor Geburt des Kindes. Bei Einkommensausfällen in diesem Veranlagungszeitraum (z.B. schwangerschaftsbedingte Erkrankungen) wird auf Antrag der vorangegangene Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt.
  - Werden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet wird auch hierüber ein Nachweis benötigt. Erforderlich ist auch eine Erklärung über die Fortführung der Tätigkeit im Bezugszeitraum. Wird die Tätigkeit stillgelegt / eingeschränkt, eine Ersatzkraft eingestellt, übernimmt bereits vorhandenes Personal zusätzliche Aufgaben, usw.. Ggf. ist dann noch eine Einschätzung der erwarteten Einnahmen im Bezugszeitraum nötig. Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgt die endgültige Berechnung der Anspruchshöhe.
- Nachweis bei Mischeinkommen (Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit)
  - Liegen in den 12 Monaten vor Geburt Einkünfte aus nicht selbstständiger und selbstständiger Tätigkeit vor, werden die Einkünfte aus beiden Tätigkeiten aus dem Kalenderjahr vor dem Geburtsjahr herangezogen.

## Verfahren

Eltern, die in Bremen wohnhaft sind, schicken ihren Antrag an das

Amt für Soziale Dienste, Elterngeldstelle, Hans-Böckler-Straße 9 in 28217 Bremen (Volkshaus) oder nutzen den dortigen Briefkasten.

Eine persönliche Abgabe in der Elterngeldstelle ist aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht möglich.

Erfüllen beide Eltern grundsätzlich die Voraussetzungen für das Elterngeld, muss der Antrag auch **von beiden unterschrieben** werden. Die Anlagen, entsprechend der Beschreibung im Antragsvordruck, sollten möglichst beigefügt sein.

Der Antrag kann auch mit einem Assistenten online ausgefüllt werden. Besuchen Sie dazu die Seite von ElterngeldDigital: <https://www.elterngeld-digital.de/ams/Elterngeld>

Die Eltern können in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes Elterngeld beantragen.

Eltern besonders früh geborener Kinder erhalten für Geburten ab dem 01.09.2021 zusätzliche Elterngeldmonate. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter der Überschrift "Häufig gestellte Fragen".

Werden Kinder im Haushalt mit dem Ziel der Adoption aufgenommen, beginnt die 14-Monats-Frist mit dem Tag der Haushaltsaufnahme (Nicht mit dem Geburtsdatum und auch

nicht mit dem Tag der Anerkennung der Adoption). Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

## Rechtsgrundlagen

- [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\)](#)

## Welche Fristen sind zu beachten?

Die Leistungsgewährung erfolgt frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten 3 Lebensmonate vor dem Monat der Antragstellung.

Die Eltern können in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes Elterngeld beziehen.

Werden Kinder im Haushalt mit dem Ziel der Adoption aufgenommen, beginnt die 14 Monatsfrist mit dem Tag der Haushaltsaufnahme. (Nicht mit dem Geburtsdatum und auch nicht mit dem Tag der Anerkennung der Adoption). Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Eltern besonders früh geborener Kinder erhalten für Geburten ab dem 01.09.2021 zusätzliche Elterngeldmonate. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter der Überschrift Häufig gestellte Fragen.

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

bei Vollständigkeit der Unterlagen in der Regelfall 5-7 Wochen.

## Welche Gebühren/Kosten fallen an?

keine

## Häufig gestellte Fragen

- **Wann erreiche ich die Sachbearbeiter:innen der Elterngeldstelle telefonisch?**

Die Sachbearbeiter:innen können Sie telefonisch dienstags in der Zeit von 8:00 Uhr-10:00 Uhr und freitags von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr erreichen. Bitte beachten Sie, dass Sie neben der Telefonnummer der Sachbearbeiter:innen auch die Sammelrufnummer 361-94300 benutzen können.

- **Was ist Basiselterngeld**

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes beziehen. Es wird nicht für Kalendermonate, sondern für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der erste Lebensmonat beginnt am Tag der

Geburt. Sie können als Eltern das Basiselterngeld maximal 14 Monate untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen kann.

Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Basiselterngeld (14 Monate) alleine geltend machen.

Eltern besonders früh geborener Kinder (Geburt ab 01.09.2021) erhalten zusätzliche Elterngeldmonate (genauere Erläuterungen finden Sie unter dem Punkt: Was gilt für besonders früh geborene Kinder?)

**Bitte beachten Sie:**

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

• **Was ist Elterngeld Plus?**

Das Elterngeld Plus können alle Mütter und Väter nutzen, die ihr Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Elterngeld Plus ist somit auch über dem 14. Lebensmonat hinaus möglich. Die Höhe des Elterngeld Plus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrags. Das Elterngeld Plus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezugs von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Für Eltern besonders früh geborener Kinder (Geburt ab 01.09.2021) gelten andere Zeiträume (genauere Regelungen unter dem Punkt: Was gilt für besonders früh geborene Kinder?)

Weitere Informationen und Beispiele zum Elterngeld Plus finden Sie unter:  
[www.elterngeld-plus.de](http://www.elterngeld-plus.de)

**Bitte beachten Sie:**

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss

von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

- **Was ist der Partnerschaftsbonus?**

Entscheiden Sie sich als Elternpaar zeitgleich in Teilzeit zu arbeiten, erhalten sie zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

**Für Geburten vor dem 01.09.2021 gilt:**

Sie müssen beide zeitgleich in mindestens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, dann erhalten Sie vier zusätzliche Elterngeld-Plus-Monate.

Sie können frei entscheiden, wann Sie den Partnerschaftsbonus im Rahmen Ihres Elterngeldbezugszeitraums in Anspruch nehmen möchten. Auch Alleinerziehende, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen. Sie erhalten dann vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

**Für Geburten ab dem 01.09.2021 gilt:**

Entscheiden Sie sich als Elternpaar zeitgleich in Teilzeit zu arbeiten, erhalten sie jeweils zwei, drei oder vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate. Dafür müssen Sie beide gleichzeitig in mindestens zwei, drei oder vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sein. Sie können frei entscheiden, wann Sie den Partnerschaftsbonus im Rahmen Ihres Elterngeldbezugszeitraums in Anspruch nehmen möchten.

Auch Alleinerziehende, die in zwei, drei oder vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen. Sie erhalten dann zwei bis vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

**Bitte beachten Sie:**

Ab dem 15. Lebensmonat (Ausnahme: Frühchen, s. nächster Punkt) des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

- **Was gilt für besonders früh geborene Kinder (Geburt ab 01.09.2021)?**

Abhängig davon, wie früh das Kind zur Welt kommt, erhalten die Eltern bis zu vier Monate länger Elterngeld.

- Mindestens 6 Wochen zu früh geboren: 13 (plus 2) Monatsbeträge Basiselterngeld sind bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats möglich. Zusätzlich besteht Anspruch auf 2 – 4 Monate Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus kann bis zum 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 16. Lebensmonat in aufeinander folgenden Monaten zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.
- Mindestens 8 Wochen zu früh geboren: 14 (plus 2) Monatsbeträge Basiselterngeld sind bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats möglich. Zusätzlich besteht Anspruch auf 2 – 4 Monate Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus kann bis zum 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 17. Lebensmonat in aufeinander folgenden Monaten zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.
- Mindestens 12 Wochen zu früh geboren: 15 (plus 2) Monatsbeträge Basiselterngeld sind bis zur Vollendung des 17. Lebensmonats möglich. Zusätzlich besteht Anspruch auf 2 – 4 Monate Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus kann bis zum 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 18. Lebensmonat in aufeinander folgenden Monaten zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.
- Mindestens 16 Wochen zu früh geboren: 16 (plus 2) Monatsbeträge Basiselterngeld sind bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats möglich. Zusätzlich besteht Anspruch auf 2 – 4 Monate Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus kann bis zum 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 19. Lebensmonat in aufeinander folgenden Monaten zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Als Nachweis über die besonders frühe Geburt ist ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen.

- **Kann ich Elterngeld auch online beantragen?**

Zur digitalen Beantragung des Elterngelds können Sie den Onlinedienst „Einfach Leistungen für Eltern (ELFE)“ nutzen:

<https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/ELFE>

Alternativ können Sie auch nur den Antrag auf Elterngeld digital/online ausfüllen, ihn dann ausdrucken und unterschrieben an die Elterngeldstelle in Bremen versenden. Hier hilft Ihnen ein Antragsassistent und leitet Sie durch den Antrag.



Den ElterngeldDigital Antrag finden sie hier: <https://www.elterngeld-digital.de/ams/Elterngeld>

- **Ich habe mich von meinem Ehepartner/meiner Ehepartnerin getrennt. Wir beziehen beide das Elterngeld. Kann das auch zukünftig nur über mich laufen?**

Dies ist eine Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen, welche Sie der Elterngeldstelle mitteilen müssen. Die Elterngeldstelle prüft dann den persönlichen Sachverhalt.

- **Erhalte ich Elterngeld, wenn ich SGB II- oder SGB XII-Leistungsempfänger/-in bin?**

Auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes wird das Elterngeld ab dem 01.01.2011 angerechnet. Ausnahmen gibt es, wenn der/ die Berechtigte vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt hat.

- **Ich möchte Kinderzuschlag beantragen!**

Kinderzuschlag (Kindergeldzuschuss) ist nicht gleich (≠) Elterngeld

Anträge auf Kinderzuschlag (Kindergeldzuschuss) sind an die Familienkasse Bremen zu richten

<http://bremen.de/agentur-fuer-arbeit-bremen---familienkasse-kindergeld-341682>

- **Ich möchte Kindergeld beantragen!**

Kindergeld ist nicht gleich (≠) Elterngeld

Anträge auf Kindergeld sind an die Familienkasse Bremen zu richten

<http://bremen.de/agentur-fuer-arbeit-bremen---familienkasse-kindergeld-341682>